



**Thunstetten
Bützberg**

VERORDNUNG ÜBER PERSONALIENEINZEL- UND STEUERAUSKÜNFTE

Einwohnergemeinde Thunstetten | Kanton Bern
Genehmigungsexemplar 5. Februar 2024

in Kraft: 1. April 2024

Anhang 1 zum Datenschutzreglement (DSR)

Verordnung über Personalieneinzel- und Steuerauskünfte

Der Gemeinderat Thunstetten erlässt gestützt auf Art. 5 Abs. 2 des Datenschutzreglements der Einwohnergemeinde Thunstetten folgende Verordnung:

- Grundlagen **Art. 1** ¹ Steuergesetz des Kantons Bern vom 21. Mai 2000 (Art. 164).
- ² Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Thunstetten vom 1. April 2024 (Art. 5 Abs. 2 und Art. 9 Bst. c).
- Grundsätzlich **Art. 2** Es wird **keine Auskunft am Telefon** erteilt. Ausnahmen: Amtsstellen (Bundes-, Kantons- und Gemeindeverwaltungen, Sozialdienste, Polizeiorgane, Fahrausweiskontrollen (Bernmobil, SBB, etc.), Renet AG, Industrielle Betriebe Langenthal (IBL), BKW AG, Spitäler, Bestattungsdienste, Altersheime, Post CH AG.
- Schriftliche Auskunft ohne Gebühr **Art. 3**
- ¹ Amtsstellen
 - ² Spitäler / Ärzte aller Fachrichtungen
 - ³ Bestattungsdienste
 - ⁴ Altersheime
 - ⁵ Post CH AG
 - ⁶ Renet AG / Industrielle Betriebe Langenthal (IBL) / BKW AG
 - ⁷ Krankenkassen / Versicherungsgesellschaften
 - ⁸ Arbeitslosenkassen
 - ⁹ Vermieter / Immobilienverwaltungen / Eigentümer
 - ¹⁰ Stiftungen / Vereine mit sozialem oder karitativem Charakter
 - ¹¹ Spitex Oberaargau AG
 - ¹² Banken
- Personalien, schriftliche Auskunft **Art. 4** Alle übrigen juristischen und natürlichen Personen gegen eine Gebühr pro Einzelauskunft von CHF 10.00.
- Steuerauskünfte mit/ohne Personalien, schriftliche Auskunft **Art. 5** ¹ Steuergesetz des Kantons Bern vom 21. Mai 2000 (Art. 153, Abs. 2). Eine Auskunftserteilung an Dritte ist nur zulässig, wenn
- a) die steuerpflichtige Person eine schriftliche Einwilligung erteilt,
 - b) eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht oder
 - c) ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und die Finanzdirektion die Auskunftserteilung schriftlich bewilligt.
- ² Die Auskunft beschränkt sich auf folgende Informationen:
- a) Natürliche Personen: Steuerbares Einkommen, Steuerbares Vermögen / Amtlicher Wert der Grundstücke in der eigenen Gemeinde
 - b) Juristische Personen: Die kantonale Steuerverwaltung erteilt Auskunft über den steuerbaren Gewinn und das steuerbare Kapital. Das Auskunftsgesuch ist schriftlich zu stellen und zu begründen (Art. 164 Abs. 5 StG). Für das Auskunftsverfahren können Gebühren erhoben werden. Bei teilweise steuerpflichtigen Personen beschränkt sich die Auskunft auf das im Kanton Bern steuerbare Einkommen bzw. auf den steuerbaren Gewinn und auf das steuerbare Vermögen bzw. auf das steuerbare Eigenkapital.
- Inkasso **Art. 6** ¹ Die Auskunft wird nur gegen Vorauszahlung erteilt.
- ² Die geschuldete Gebühr ist entweder auf das Konto der Einwohnergemeinde Thunstetten einzubezahlen oder durch Bargeld der Anfrage beizulegen.
- ³ Die Inkassoüberwachung obliegt der Finanzverwaltung.

Inkrafttreten

Art. 7 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Der Gemeinderat Thunstetten hat diese Verordnung am 5. Februar 2024 beschlossen.

4922 Bützberg, 6. Februar 2024

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. H.-P. Vetsch

sig. G. Capizzi

Hans-Peter Vetsch

Giulia Capizzi

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Verordnung über Personalieneinzel- und Steuerauskünfte vom 15. Februar 2024 bis zum 16. März 2024 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Thunstetten öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

4922 Bützberg, 26. März 2024

Die Gemeindeschreiberin

sig. G. Capizzi

Giulia Capizzi